



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**



Koordination – Anlaufstellen für Personen
mit im Ausland erworbenen Qualifikationen

Wien, am 17.12.2018

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

**Stellungnahme
zum Entwurf der Fachkräfteverordnung 2019 und
zum Entwurf einer Verordnung für die Zulassung von Schlüsselkräften für das Jahr 2019**

Die Entwürfe der genannten Verordnungen werden nunmehr wieder einem Begutachtungsverfahren unterworfen, während die diesen Verordnungen zu Grunde liegende Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht begutachtet werden konnte und nach einem in Folge abgeänderten Initiativantrag durch den Nationalrat beschlossen wurde.

Grundsätzlich ist die Ausweitung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“, die durch die Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ermöglicht wurde, sowohl im Bereich der Mangelberufe (Regionalisierung, Erweiterung der bundesweiten Liste), der sonstigen Schlüsselkräfte (Herabsetzung der Einkommenshöhen, verfassungskonforme Anpassung der Kriterien) und der besonders Hochqualifizierten (Verordnungsmöglichkeit für nachgefragte tertiäre Ausbildungen) zu begrüßen.

Weder wird es in der Verwaltung – wie vielfach durch die Wirtschaft erwünscht - einfacher werden, vielmehr im Zusammenspiel mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz komplexer und für den einzelnen ArbeitgeberIn bzw. ArbeitnehmerIn vielleicht noch unübersichtlicher (so sind z. B. die regionalen Mangelberufe gesamt mit einer Höchstzahl maximiert).

Noch ist zu befürchten, dass dadurch zu viele ArbeitsmigrantInnen aus Drittstaaten nach Österreich kommen werden. Die österreichischen Einwanderungsregelungen sind grundsätzlich sehr streng und bieten keinen großen Anreiz für qualifizierte Arbeitskräfte.

In Bezug auf eine Fachkräftesicherung müssen – auch über die Vorschläge der Bundesregierung vom 27. November 2018 (Schwerpunktpaket „Fachkräfte und Lehre“) hinaus – weitergehende und

Unter anderem sind ÄrztInnen genannt. Dieser Beruf ist in Österreich reglementiert, d. h. ZuwanderInnen müssten zu vor ihr ausländisches Studium gemäß § 90 Universitätsgesetz nostrifizieren (Vergleich der Studienpläne, Nachholen der fehlenden österreichischen Studienteile als außerordentlicher Student, etc.). Es kommt zu keiner unmittelbaren Beschäftigungsmöglichkeit und nur in ganz wenigen Einzelfällen mit einem sehr hohen persönlichen Einsatz wird dies auch gelingen. Auch unter den WirtschaftstreuhandlerInnen gibt es reglementierte Berufe, die einer vorherigen nationalen Anerkennung (Nostrifizierung) bedürfen.

Wenn tatsächlich Interesse bestehen würde, müssten die Anerkennungs- (Nostrifizierungs-) Bestimmungen, das Ärztegesetz und andere Regelungen verändert werden. Vorschläge unsererseits liegen vor (Eckpunkte für ein österreichisches Anerkennungsgesetz: https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Anerkennungsgesetz_Eckpunkte.pdf). Im Bereich der Ärzte könnte zusätzlich eine vorläufige Berufszulassung – ähnlich wie in Deutschland - in Erwägung gezogen werden (Studie „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Ärztin/Arzt und Zahnärztin/Zahnarzt in Österreich“: <https://www.anlaufstelle-erkennung.at/articles/view/420>). Ebenso müsste migrationsrechtlich vorgesorgt und anerkennungsfördernd gewirkt werden. Als Beispiel könnte – der durchaus bürokratische und somit effizienter organisierbare – § 17a des deutschen Aufenthaltsgesetzes dienen.

Fachkräfteverordnung 2019

Die bundesweite Mangelberufsliste wurde erweitert. Sogar die viel diskutierte Gaststättenköche haben es auf die Liste geschafft. Es stellt sich die Frage, ob nicht tatsächlich KöchInnen als Viersteller nach der AMS Berufssystematik gemeint sind. Generell sind wir in Bezug auf die richtige Bezeichnung i. S. d. AMS Berufssystematik (Viersteller) unsicher, können dies jedoch im Detail nicht prüfen.

Wir begrüßen, dass neuerlich Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, die ihre im Anerkennungsbescheid vorgeschriebene Ergänzungsausbildung bzw. Ausgleichsmaßnahme bis Ende 2018 begonnen haben, in die Fachkräfteverordnung 2019 aufgenommen und dass die bisherige Einschränkung auf Bescheide des Landeshauptmanns fallengelassen wurde. Zur weiteren Optimierung könnte auch die zeitliche Einschränkung (bis Ende 2018) weggelassen werden, um auch jene – vermutlich sehr wenigen - Fachkräfte zu gewinnen, die den Anerkennungsprozess innerhalb kurzer Zeit nur im Jahr 2019 geschafft haben.

Seit 1. September 2016 gibt es auch die „Pflegefachassistenz“ (PFA) als neuen Gesundheitsberuf mit einer zweijährigen Ausbildung. Ausländische KrankenpflegerInnenausbildungen können zum Teil nun als PFA nostrifiziert werden. Aus diesem Grund sollte überlegt werden, die Mangelberufe auf die wenigen Fälle der Personen mit einem Nostrifikationsbescheid Pflegefachassistenz auszudehnen. Auch insofern, da beispielsweise österreichweit über arbeitsplatznahe Stiftungen Arbeitslose zur Pflegefachassistenz ausgebildet werden, da personeller Bedarf besteht.

Auf den einzelnen Bundesländerlisten sind diese und weitere Gesundheitsberufe bereits zum Teil zu finden. Mit den „Nicht diplomierten KrankenpflegerInnen und verwandten Berufen“ sind vermutlich die Pflegefachassistenzberufe gemeint. Dies sollte vielleicht in den Erläuterungen klargestellt werden, um

Eine Besonderheit stellen SchwarzdeckerInnen dar. Dies ist kein Lehrberuf. Der Beruf wird mit einer Kurzausbildung bzw. angelernt erworben. In der Praxis gibt es diesbezüglich behördlicherseits manchmal Einschätzungsschwierigkeiten. Zumindest in den Durchführungsbestimmungen sollten diesbezüglich Klarstellungen getroffen werden.

Generell sind auch die Erläuterungen sehr informativ, in dem die aktuellen rechtlichen Regeln zusammenfassend dargestellt werden. Der Form halber wäre noch anzumerken, dass sich die Erfüllung der Integrationsvereinbarung seit einiger Zeit etwas verändert hat. Es reicht nicht der Nachweis von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau sondern es muss die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung nachgewiesen werden. Diese Prüfung wird durch den Österreichischen Integrationsfonds abgewickelt. Überdies kann jedoch das Modul 1 auch noch durch weitere Gegebenheiten erfüllt werden (z. B. durch ausländische schulische und tertiäre Ausbildungen), siehe § 9 Abs. 4 IntG.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Anmerkungen berücksichtigt werden.